ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Ministère public MP
Staatsanwaltschaft StA

Liebfrauenplatz 4, Postfach, 1701 Freiburg

T 026.305.39.39
mp@fr.ch, www.fr.ch/mp

—

U/Ref: CDB/NLA D 20 110

ANKLAGESCHRIFT vom 5. August 2021

Beschuldigter	**Mischa AEBERHARD**, des Bruno Dominik Aeberhard und der Brigitte Erb, geboren am 31. Dezember 1997, von Zuzwil BE, wohnhaft in 3661 Uetendorf, Jungfraustrasse 29, verbeiständet durch Jan GISI, Soziale Dienste
Rechtsvertreter	Rechtsanwalt Elmar WOHLHAUSER, Rue Saint-Pierre 4, 1701 Freiburg
Vorzeitiger Massnahmevollzug	Am 3. Mai 2021 wurde der beantragte vorzeitige Massnahmenvollzug bewilligt. Eine Platzierung im MZjE Arxhof wird zur Zeit geprüft.
Straftatbestände	Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (Art. 179^{quater} StGB), (mehrfache Begehung); Schändung (Art. 191 StGB); Verleumdung (Art. 174 StGB), (mehrfache Begehung); harte Pornografie (tatsächlich sexuelle Handlungen mit Minderjährigen) (Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB), (mehrfache Begehung); harte Pornografie (Konsum, tatsächlich sexuelle Handlungen mit Minderjährigen) (Art. 197 Abs. 5 StGB), (mehrfache Begehung).
Straf- und Zivilklägerin	Vanessa SPOHR, geb. am 30.07.1999, wohnhaft in 3280 Murten, Schützenmatt 30
Straf- und Zivilklägerin	Silja Margot HALDEMANN, geb. am 30.12.1985, wohnhaft in 3110 Münsingen, Neue Bahnhofstrasse 4, vertreten durch Rechtsanwältin Sabine SCHMUTZ, Advobern, Spitalgasse 9, Postfach 3001 Bern
Straf- und Zivilklägerin	Corinna WÜTHRICH, geb. am 19.01.2001, wohnhaft in 1700 Freiburg, Bonnesfontainesstrasse 30
Zuständiges Gericht	Strafgericht des Seebezirks, Schlossgasse 2, Postfach 124, 3280 Murten

1. Zur Last gelegte strafbare Handlungen

1.1. Handlungen zum Nachteil von Vanessa SPOHR

a) Veröffentlichungen von November 2019 (p. 2000 ff. u. 3003 f.)

Von Oktober 2018 bis Februar 2019 wohnte Mischa AEBERHARD bei der Familie seiner Kollegin Vanessa SPOHR in 3280 Murten, Schützenmatt 30. In dieser Zeit war er manchmal zusammen mit Vanessa SPHOR im Badezimmer, als diese ein Bad nahm. Dies war für Vanessa SPOHR in Ordnung. In einigen dieser Situationen machte der Beschuldigte, ohne das Wissen seiner Kollegin, Fotos von ihr, während sie in der Badewanne war, sodass auf den Fotos Vanessa SPOHR mit nackten Brüsten zu sehen ist.

Zwischen September 2019 und Anfang November 2019 übernachtete Mischa AEBERHARD nach einem gemeinsamen Abend bei Vanessa SPOHR. An diesem Abend waren sie mit Freunden ausgegangen und hatten Alkohol getrunken. Nachdem Vanessa SPHOR bereits schlief, zog ihr der Beschuldigte die Unterhose runter, griff ihr in den Intimbereich und spreizte mit seinen Fingern ihre Schamlippen auseinander. Dabei machte er Fotos von ihrer Vagina. Die schlafende und betrunkene Vanessa SPOHR bemerkte die Handlung aufgrund ihres Zustandes nicht.

Die Fotos welche Mischa AEBERHARD von Vanessa SPOHR gemacht hatte, veröffentlichte er am 21. November 2019 auf der Pornoseite *www.pornhub.com* unter dem Benutzernamen «sexyvanessa99» (p. 2014). Der Beschuldigte erstellte ein Profil welches den Eindruck erweckte von Vanessa SPOHR zu stammen und gab dort zudem den vollständigen Namen von Vanessa SPOHR, ihren Beruf sowie den Ort Murten, Switzerland an (p. 2019 ff.). Zusätzlich zu den heimlich erstellten Fotos lud der Beschuldigte auf dem Profil noch eine Fotomontage hoch, auf welchem der Kopf von Vanessa SPHOR auf einen nackten Frauenkörper in pornografischer Pose gesetzt wurde (p. 2023). Ob der für die Fotomontage verwendete Körper von einer weiblichen Person unter 18 stammt, kann nicht eruiert werden. Die Bildüberschrift dieser Fotomontage im Profil lautet, «Me when i was 16yo».

Vanessa SPOHR wurde am 22. November 2019 von einem Unbekannten über Facebook kontaktiert. Dadurch wurde sie auf das Profil aufmerksam (p. 2005).

b) Veröffentlichungen von März 2021 (p. 2060 ff.).

Die obengenannten Fotos veröffentlichte Mischa AEBERHARD im März 2021 erneut. Er lud die Bilder auf der Pornoseite *www.cumonprintedpics.com* hoch. Neben diesen Fotos veröffentlichte er dort auch Selfies von Vanessa SPOHR sowie weitere Fotomontagen, bei welchen er ihr Gesicht in pornografische Bilder einfügte. Er erstellte dabei ein Profil mit dem Namen von Vanessa SPOHR und veröffentlichte dort ebenfalls ihre Telefonnummer, Adresse sowie Aufnahmen von Google Maps ihres Domizils (p. 2078, 2097 u. 2100). Ebenfalls publizierte der Beschuldigte die Bilder von Vanessa SPOHR über die App SnapChat.

Am Vormittag des 19. März wurde Vanessa SPOHOR von Freunden darüber informiert, das nacktbilde von ihr auf SnapChat und auf Pornoseiten kursieren (p. 2075).

1.2. Handlungen zum Nachteil von Silja Margot HALDEMANN (p. 2026 ff. u. 3004)

Silja Margot HALDEMANN arbeitete bis Ende Februar 2020 beim Sozialdienst und war die Beiständin von Mischa AEBERHARD. Aufgrund ihrer Funktion hatte sie regelmässig Kontakt zu ihm. Der Beschuldigte verwendete ein öffentlich verfügbares Portraitfoto seiner Beiständin aus dem Internet und erstellte mit dem Körper einer nackten Pornodarstellerin in Hardcore Posen mehrfache Fotomontagen. Diese Bilder publizierte Mischa AEBERHARD am 3. März 2020 mitsamt Namen der Geschädigten auf der Pornoseite *www.cumonprintedpics.com* unter seiner UserID «Loverboy9721». Zudem fügte er den Kommentar hinzu „Make tributes of her, more fakes and cumshots. For making fakes ask me per pm for her face pics" womit er die User aufforderte ebenfalls solche Fotomontagen von Silja Margot HALDEMANN herzustellen. Mischa AEBERHARD lud die Fotomontagen zudem auf den Seiten *www.pornhub.com* und *www.xhamster.com* hoch.

1.3. Handlungen zum Nachteil von Corinna WÜTHRICH (p. 2043 ff. u. 3005)

Mischa AEBERHARD machte einen Screenshot vom WhatsApp-Profilbild von Corinna WÜTHRICH auf welchem ihr Gesicht zu sehen war (p. 3005). Mit dem gleichen Vorgehen gelangte er an ein Bild, welches Corinna WÜTHRICH mit einer Kollegin zeigt. Diese beiden Bilder lud er ohne das Wissen und das Einverständnis von Corinna WÜTHRICH auf der Pornoseite *www.cumonprintedpics.com* hoch. Corinna WÜTHRICH wurde von einer Freundin darüber informiert, dass Bilder von ihr auf dieser Seite veröffentlicht wurden.

Mit dem Gesicht von Corinna WÜTHRICH erstellte der Beschuldigte ebenfalls pornografische Fotomontagen, welche er jedoch nicht im Internet veröffentlichte (p. 3005).

1.4. Harte Pornografie (Ordner BA 19 172 u. p. 3004)

In der Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 24. Februar 2020 konsumierte Mischa AEBERHARD illegale Pornografie. Der Beschuldigte besuchte mit seinem Mobiltelefon Internetseiten (azkempire.com, rexking.com und weitere) um Bilder und Videos mit illegaler Pornografie zu konsumieren und herunterzuladen (p. 13054 u. 3004). Auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten wurden 11'264 Bilder mit illegaler Pornografie sichergestellt. Darunter befanden sich 8'626 Bilder mit Kinderpornografie, 2'225 mit Präferenzindikatoren zur Kinderpornografie, 28 mit sexueller Gewalt, 337 mit virtueller Kinderpornografie und 48 mit Zoophilie. Zusätzlich befanden sich auf dem Mobiltelefon von Mischa AEBERHARD 62 Filme mit Kinderpornografie, 10 Filme mit Präferenzindikatoren zur Kinderpornografie sowie 2 Filme mit Zoophilie (p. 13061).

In der gleichen Zeitspanne verbreite Mischa AEBERHARD via Internet mehrfach Dateien mit kinderpornografischem Inhalt über die Google-Accounts *mi.aeb9721@gmail.com* und *mischa9721@gmail.com* (p. 13011 ff., 13043 u. 3004). Der Beschuldigte lud die Dateien mit seinem Mobiltelefon hoch und versendete sie via E-Mail und WhatsApp (p. 13055)

2. Rechtliche Würdigung

2.1. Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (Art. 179quater StGB), (mehrfache Begehung)

Nach Art. 179quater StGB macht sich strafbar, wer eine Tatsache aus dem Geheimbereich eines andern oder eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern ohne dessen Einwilligung mit einem Aufnahmegerät beobachtet oder auf einen Bildträger aufnimmt. Des Weiteren macht sich nach Abs. 3 dieser Bestimmung strafbar, aufbewahrt oder einem Dritten zugänglich macht.

Mischa AEBERHARD machte bei mindestens zwei Gelegenheiten unbefugte Bildaufnahmen aus dem Privat- und Geheimbereich seiner damaligen Kollegin Vanessa SPOHR mit seinem Mobiltelefon (Sachverhalt 1.1.a). Er machte im Badezimmer heimlich Aufnahmen von Vanessa SPOHR als diese am Baden war. Sie wusste, dass der Beschuldigte ihr zusah und war damit einverstanden. Diese Einwilligung galt jedoch nicht für Aufnahmen. Ebenfalls ohne Einwilligung machte der Beschuldigte die Aufnahmen vom Intimbereich von Vanessa SPOHR. Die heimlich gemachten Aufnahmen bewahrte der Beschuldigte in seinem Datenspeicher auf und durch die Veröffentlichung im Internet machte er sie schliesslich Dritten zugänglich.

Zwischen der Tathandlung des Aufnehmens (Abs. 1) und der Weitergabe an Dritte (Abs.3) besteht Realkonkurrenz (BSK-StGB, 4. Aufl., RAMEL/VOGELSANG, Art. 179quater N 19 u. Art. 179bis N 43).

2.2. Schändung (Art. 191 StGB)

Der Schändung macht sich schuldig, Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht.

Indem Mischa AEBERHARD der betrunkenen und schlafenden Vanessa SPOHR zu seiner sexuellen Erregung die Unterhose runterzog, ihr in den Intimbereich fasste und mit seinen Fingern ihre Schamlippen spreizte (Sachverhalt 1.1.a), beging er eine sexuelle Handlung an einer zum Widerstand wehrlosen Person. Vanessa SPOHR bemerkte die Handlung in ihrem Zustand nicht.

2.3. Verleumdung (Art. 174 StGB) (mehrfache Begehung)

Der Verleumdung nach Art. 174 Ziff. 1 StGB macht sich schuldig, wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt oder eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet. Nicht jedes „ins schlechte Licht stellen“ ist hierbei erfasst. Geschützt wird der die sogenannte sittliche Ehre, d.h. der Ruf ein ehrbarer Mensch zu sein. So ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung der rein gesellschaftliche Ruf, namentlich die Herabsetzung als Berufsmann oder -frau, nicht geschützt (BSK-StGB, 4. Aufl., RIKLIN, vor Art. 173 N 16 f.). Gleich wie beim Straftatbestand der üblen Nachrede, muss sich der Täter mit der Äusserung an Dritte wenden. Ein Dritter ist jede Person, welche nicht mit dem Täter oder der Verletzten identisch ist (Praxiskommentar StGB, 3. Aufl., TRECHSEL/LIEBER, Art. 173 N.4).

Indem Mischa AEBERHARD im Internet, unter Verwendung von widerrechtlich erstellten Fotos, Fotomontagen und Profilbildern aus anderen Quellen, für Vanessa SPOHR, Silja Margot HALDEMANN und Corinna WÜTHRICH ohne deren Wissen und Einverständnis Profile auf diversen Pornoseiten erstellte, erfüllte er den Straftatbestand der Verleumdung (Sachverhalte 1.1., 1.2., und 1.3.).

2.4. Harte Pornografie (tatsächlich sexuelle Handlungen mit Minderjährigen) (Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB), (mehrfache Begehung)

Gemäss Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB macht sich strafbar, wer harte Pornografie (Pornografie mit tatsächlichen sexuellen Handlungen mit Minderjährigen) u.a. anbietet, zeigt oder zugänglich macht.

Indem der Beschuldigte in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 24. Februar 2020 mehrere kinderpornografische Dateien auf das Internet hochgeladen und versendet hat (Sachverhalt 1.4.), erfüllte er den genannten Straftatbestand.

2.5. Harte Pornografie (Konsum, tatsächlich sexuelle Handlungen mit Minderjährigen) (Art. 197 Abs. 5 StGB), (mehrfache Begehung)

Dem Besitz oder Konsum von harter Pornografie macht sich strafbar, wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Art. 197 Abs. 1 StGB, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einfuhrt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt (Satz 2), wird der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren (bei Satz 1 bis zu einem Jahr) oder Geldstrafe bestraft.

Bei den Bildern und Videos, welche sich Mischa AEBERHARD beschaffte, handelt es sich um Darstellungen harter Pornografie. Indem er diese anschaute und auf seinem Mobiltelefon speicherte (Sachverhalt 1.4.), erfüllte er den Straftatbestand von Art. 197 Abs. 5 StGB.

3. Psychiatrisches Gutachten

Das Gutachten von Dr. Luca Rampa vom 10. März 2021 kommt zum Schluss, dass bei Mischa AEBERHARD eine Störung der Sexualpräferenz vorliegt. Zudem leidet er seit seiner Kindheit an einem Asperger-Syndrom (p. 4073). Für die Tathandlung der Schändung sei die Einsicht in das Unrecht der Tat gemäss Gutachter durch den Einfluss von Alkohol leicht- bis mittelgradig beeinträchtigt gewesen (p. 4074). Ansonsten liegt eine vollständige Schuldfähigkeit vor. Betreffend die Frage der Massnahmebedürftigkeit führt der Gutachter aus, dass eine ambulante Massnahme nur unzureichende Kontrollmöglichkeiten biete und aus diesem Grund unzureichend sei. Vielmehr sei eine vollstationäre therapeutische Massnahme angezeigt und anzuordnen (p. 4077). Eine stationäre Massnahme für junge Erwachsene gemäss Art. 61 StGB vermindere die

Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten und sei im Hinblick auf eine Reintegration als zutreffend zu betrachten. Der Beschuldigte zeige sich zu einer solchen Massnahme bereit (p. 4079). Die Frage, ob im vorliegenden Fall eine Verwahrung (Art. 64 Abs. 1 StGB) notwendig ist, wird vom Gutachter verneint (p. 4080).

4. Angeordnete Zwangsmassnahmen

Hausdurchsuchung vom 7. Mai 2019, 3603 Thun, Lerchenfeldstrasse 50, am Domizil von Sarina AEBERHARD.

5. Beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte

Mobiltelefon von Mischa AEBERHARD der Marke Samsung Galaxy S9+.

6. Anträge zu den Sanktionen und Ersuchen, eine Vorladung zur Hauptverhandlung zu erhalten

Die Staatsanwältin, die um Vorladung zur Hauptverhandlung ersucht, wird ihre Anträge zur Sanktion und Massnahmen anlässlich der Hauptverhandlung stellen.

7. Anträge auf nachträgliche richterliche Entscheidungen

Mit Urteil des Regionalgerichts Berner Oberland, Thun vom 10. Januar 2019 wurde Mischa AEBERHARD wegen harter Pornografie (tatsächlich sexuelle Handlungen mit Minderjährigen) Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB (mehrfache Begehung) und harter Pornografie (Konsum, tatsächlich sexuelle Handlungen mit Minderjährigen) Art. 197 Abs. 5 Satz 2 StGB (mehrfache Begehung) zu einer Geldstrafe von 230 Tagessätzen zu CHF 30, bedingt vollziehbar mit einer Probezeit von zwei Jahren und zu einer Busse von CHF 900 verurteilt.

Angesichts der erneuten Straffälligkeit des Beschuldigten während der Probezeit, ist die bedingte Strafe zu widerrufen.

Die vorliegend zu beurteilenden Straftaten wurden Teilweise vor diesem Urteil begangen, weshalb eine Teilzusatzstrafe zum Urteil vom 10. Januar 2019 auszusprechen ist (Art. 49 Abs. 2 StGB).

8. Tätigkeitsverbot

Aufgrund der Strafbarkeit nach Art. 191 StGB, Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB und Art. 197 Abs. 5 Satz 2 StGB wird beantragt für Mischa AEBERHARD sei ein lebenslanges Tätigkeitsverbot mit Minderjährigen nach Art. 67 Abs. 3 StGB auszusprechen.

9. Pro forma Rechnung der Untersuchungskosten

Die Gebühren der Untersuchung belaufen sich auf CHF 650.00 und die Kosten für die Anlage des Dossiers auf CHF 55.00. Die Auslagen werden separat in Rechnung gestellt.

10. Vorliegende Anklageerhebung ist nicht anfechtbar (Art. 324 Abs. 2 StPO)

11. Zustellung an:

- RA Elmar WOHLHAUSER für Mischa AEBERHARD, mit einfacher Post;
- Vanessa SPHOR, mit einfacher Post;
- RA Sabine SCHMUTZ für Silja Margot HALDEMANN, mit einfacher Post;
- Corinna WÜTHRICH, mit einfacher Post;
- Strafgericht des Seebezirks, Schlossgasse 2, Postfach 124, 3280 Murten, mit den Akten D 20 110 (2 Bundesordner) sowie den Vorakten des Regionalgerichts Berner Oberland PEN 18 380.

Freiburg, den 5. August 2021 / CDB / NLA
D 20 110 / dja

Christiana DIEU-BACH
Staatsanwältin

Nicolas LAUPER
Gerichtsschreiber